

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
2. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in der Gemeinde Grönwohld vom 12.01.1971“

vom 06.04.2005

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 23), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grönwohld vom 12.01.1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„d) Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind weiterhin die folgenden Gebiete:

aa) Teilgebiete beiderseits K 31 (Steinern):

Beginnend am südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 40/31, von dort in gerader Linie Richtung Nordosten durch den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49/28. Das Flurstück 40/2 schneidend, bis zur südlichen Begrenzung des Flurstücks 36/14. Dann, leicht Richtung Nord-Nordost abknickend, 94 m parallel in einem Abstand von rund 69 m zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 36/15 verlaufend. Über die südliche Grenze des Flurstücks 36/10 laufend und nach ca. 20 m in fast rechtem Winkel Richtung Nordwesten abknickend, über einen Grenzpunkt des Flurstücks 36/10. Von dort nach West-Nordwest über die Straße Steinern und über das Flurstück 32/20 verlaufend, bis an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran, diese Richtung Südwesten aufnehmend wieder zum Ausgangspunkt.

bb) Teilgebiet südlich Hermann-Claudius-Weg:

Beginnend beim südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 66/13, die westliche Grenze des Flurstücks 199/1 (Feldweg) nach Süden aufnehmend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 79. Dessen südlichen Grenze nach Westen aufnehmend bis an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran. Von dort in gerader Linie durch den südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 82/3 nach 90 m erneut auf die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze treffend, diese nach Norden aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.

cc) Teilgebiet Drahtmühle:

Beginnend an einem Punkt ca. 36 m südöstlich des westlichen Grenzpunktes des Flurstücks 98/30 auf der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze und Richtung West-Südwest durch das Flurstück 98/29 verlaufend. Nach etwa 20 m knickt der Verlauf Richtung Südwesten, nach etwa weiteren 54 m knickt der Verlauf erneut Richtung Süd-Südwesten. Nach ca. 30 m knickt der Verlauf Richtung Osten. Gradlinig verlaufend wird die bisherige Landschaftsschutzgrenze getroffen. Diese aufnehmend Richtung Nordosten bis zum Ausgangspunkt.

dd) Teilgebiet Grönwohldhof:

Beginnend bei der Abknickung der bisherigen Grenze im westlichen Bereich des Flurstücks 97/7, geradlinig Richtung Norden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 137/2 (Grabenparzelle). Von dort entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstückes Richtung Osten über die Dorfstraße bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 109/5. Dann weiter Richtung Nord-Nordosten entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 109/5. Nach etwa 45 m knickt der Verlauf Richtung Osten ab und trifft nach geradlinigem Verlauf auf die östliche Grenze des Flurstücks 109/5, diese ca. 20 m Richtung Süden aufnehmend. Ab hier, etwa im rechten Winkel abknickend, Richtung Osten. Dann gradlinig durch das Flurstück 114/8, etwa 80 m durch das Flurstück 75/1 laufend bis zu dessen östlicher Grenze. Nach etwa 40 m Richtung Süden auf dieser Grenze, fast rechtwinklig Richtung Westen schwenkend, nach weiteren ca. 34 m Richtung Süd-Südwesten schwenkend, durch den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 75/3 bis zur nördlichen Spitze des Flurstücks 78. Die Grenze dieses Flurstücks ca. 90 m nach Südwesten verfolgend und die Begrenzung des Flurstücks 79 nach Südosten aufnehmend bis an die bisherige Landschaftsschutzgrenze heran, letztere nach Nordwesten aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 06.04.2005

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat